



26. Oktober 2018

Liebe Tagespflegepersonen,

aufgrund der Entwicklung von Überschüssen in der gesetzlichen Krankenkasse werden Beitragszahler ab dem Jahr 2019 entlastet. Der Bundestag hat die Neuregelungen dazu im „Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG)“ beschlossen. Entlastungen wird es u. a. für Arbeitnehmer, Rentner sowie auch Selbstständige geben. Wirksam wird das Gesetz **zum 1. Januar 2019**.

Die Bedeutung der neuen Regelungen für selbstständige Tagespflegepersonen auf einen Blick:

- Die befristete Sonderregelung für Tagespflegepersonen mit der Einstufung als nebenberuflich Selbstständige endet zum 31.12.2018.
- Für die Beitragsbemessung für Selbstständige wird ab dem 01.01.2019 nicht mehr zwischen haupt- und nebenberuflich Selbstständigen unterschieden. Somit ist es auch nach Einzelfallprüfung möglich, eine Krankengeldtageversicherung über die Krankenkasse abzuschließen. Dafür fällt ein erhöhter Beitragssatz von 0,6 % an.
- Es gilt für Tagespflegepersonen – wie für andere sogenannte "Kleinselbstständige" – die **einheitliche Mindestbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte und Selbstständige von monatlich 1.038,33 Euro**. Danach wird **der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung** berechnet, der **rund 160 Euro** im Monat betragen soll.
- Für Tagespflegepersonen, die einen Gewinn unter der Mindestbemessungsgrundlage erzielen, reduziert sich der bürokratische Aufwand im Hinblick auf die Meldungen zur Sozialversicherung.
- Für Tagespflegepersonen, die einen Gewinn unter 435 € pro Monat (aktuell in 2018) und voraussichtlich 445 € pro Monat in 2019 erzielen, gibt es weiterhin die Möglichkeit familienversichert zu bleiben.
- Bei einem höheren steuerpflichtigen Einkommen kann zwischen einem Beitrag von 14 % ohne oder 14,6 % mit Krankentagegeldversicherung (nach Einzelfallprüfung) gewählt werden.

Sowohl für den Mindestbeitrag als auch den einkommensabhängigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung kann ein krankenkassenabhängiger Zusatzbeitrag anfallen.

Weitergehende Informationen finden Sie auf den folgenden Websites:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/versichertenentlastungsgesetz.html#c13239>, <https://www.bvkt.de/service/aktuelles/#news-4878>,
https://www.versichertenentlastungsgesetz.de/gkv-veg/#Aenderungen_fuer_Selbststaendige_Mindestbeitrag

Zur Klärung, wie sich die Änderungen durch das neue Versichertenentlastungsgesetz für Sie persönlich auswirken, bitten wir Sie mit Ihrer Krankenkasse direkt ins Gespräch zu gehen.